

Gemeinderatsvorlage Nr. 125/2013

Beschluss

Vorlage an	GR <input type="checkbox"/>	VA <input checked="" type="checkbox"/>	AUT <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	12.9.2013				
Vorberatung	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	OR <input type="checkbox"/> Beirat <input type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	öffentlich <input type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte Ämter: FB 1		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten	
		Niederschriften an:		ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Ordnungsnr. 021.55	Stichwort Vereinsförderung		Folgekostenberechnung		
			ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	

TOP: Neufassung der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Schramberg

1. Bericht:

Bei dieser seit mehreren Jahren diskutierten Thematik geht es im Wesentlichen um mehr Gerechtigkeit, Transparenz und Einheitlichkeit der Förderung in der ganzen Stadt. Eine Projektgruppe, bestehend aus Vertretern der Gemeinderatsfraktionen, den Ortsvorstehern, den Vorsitzenden der 3 Stadtverbände für Sport, Kultur und Soziales sowie 2 Verwaltungsvertretern hat nun einen Entwurf für neue Richtlinien erarbeitet. Dieser liegt als Anlage 1 dieser Vorlage bei. In Anlage 2 sind in einer Matrix die Unterschiede zwischen den bisherigen und den neuen Richtlinien dargestellt.

Die neuen Richtlinien sollen mit breiter Beteiligung der Verbände und Vereine festgelegt werden. Daher soll ein „Anhörungsentwurf“ beschlossen werden. Dieser Entwurf soll dann den 3 Stadtverbänden zur Anhörung und Beratung mit den Vereinen als ihren Mitgliedern übersandt werden. Eine Stellungnahme der Verbände erwarten wir dann bis 25.10.2013. Danach ist vorgesehen, die Richtlinien im Nov. im VA und GR erneut zu beraten und zu verabschieden.

Die Projektgruppe hat zur Erarbeitung des Anhörungsentwurfs u.a. auch eine Umfrage unter den Vereinen durchgeführt, um aktuell zu erfahren, wie sich deren finanzielle Situation darstellt. Es wurden daraufhin verschiedene Fördermodelle durchgerechnet.

Das von der PG jetzt vorgeschlagene Modell führt zu einer höheren Belastung der Stadt bei den laufenden Zuschüssen von 78.316 € gegenüber dem Haushaltsansatz des Jahres 2013. Es würde künftig für die von den Richtlinien umfassten Förderungen für laufende Leistungen ein Betrag von ca. 162.000 €/Jahr erforderlich (Anlage 3). Das Modell ist aber flexibel anpassbar, so dass bei erforderlichen Einsparungen bzw. höheren Förderwünschen vom Gemeinderat jeweils nur wenige Stellschrauben einfach verändert werden können.

Bei den benötigten Haushaltsmitteln wird darauf hingewiesen, dass im Ansatz 2013 die Kürzungen seit 2009 zurückgenommen wurden, um das Niveau der Förderung des Jahres 2008 wieder zu erreichen. Im Ansatz 2013 ist daher eine Steigerung von 35.735 € gegenüber 2012 enthalten.

Die Erarbeitung des Entwurfs hat mehr Zeit beansprucht als ursprünglich vorgesehen. Die Projektgruppe schlägt aber trotzdem vor, die Richtlinien rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft zu setzen. Dies würde im Jahr 2013 aber aufgrund fehlender Haushaltsmittel überplanmäßige Ausgaben von bis zu 78.316 € erfordern.

2. Beschlussvorschlag:

1. Die Neufassung der Vereinsförderrichtlinien nach Anlage 1 wird den Stadtverbänden für Sport, für Kultur und für Soziales zur Anhörung übersandt.

2. In den Anhörungsentwurf sollen folgende Änderungen aufgenommen werden

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

3. Die Neufassung der Vereinsförderrichtlinien soll rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft treten. Der überplanmäßigen Bereitstellung von bis zu 78.316 € im Jahr 2013 wird gestimmt. Die Finanzierung erfolgt im laufenden Haushalt.

4 Eventuelle Stellungnahmen der Verbände sollen in die erneute Beratung im Verwaltungsausschuss und die Verabschiedung durch den Gemeinderat einbezogen werden.

Schramberg, den 30.8.2013

B.Kammerer
Fachbereichsleiter
Kultur und Soziales

U. Weisser
Fachbereichsleiter
Zentrale Verwaltung und Finanzen

Aufnahme in die Tagesordnung des Verwaltungsausschusses am 12.9.2013

Thomas Herzog
Oberbürgermeister

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Anhörungsentwurf

Neufassung der Vereinsförderrichtlinien:

Große Kreisstadt Schramberg

Richtlinien zur Förderung der sportlichen und kulturtragenden Vereine sowie der sozialen und kirchlichen Organisationen und Verbände

1. Ziele:

Diese Richtlinien verfolgen die Absicht der Stadt Schramberg:

- den in sport- und kulturtragenden Vereinen, sowie in sozialen und kirchlichen Organisationen und Verbänden mitwirkenden Bürgerinnen und Bürgern, Kindern und Jugendlichen dieser Stadt Partner zu sein.
- einer gleichmäßigen und gerechten Förderung in allen Stadtteilen,
- einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Stadt und den Vereinen, Organisationen und Verbänden,
- die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Vereine, Organisationen und Verbände zu fördern,
- die ehrenamtliche Arbeit für das Gemeinwesen durch gezielte und angemessene finanzielle Zuschüsse zu unterstützen.

2. Allgemeine Fördergrundsätze:

2.1 Die Stadt gewährt förderungswürdigen sport- und kulturtragenden Vereinen, sozialen Organisationen und kirchlichen Verbänden in der Regel auf Antrag laufende oder einmalige Zuschüsse im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

2.2 Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Schramberg. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch. Zuschüsse (ausgenommen für Projekte) werden in der Regel nicht gewährt, wenn diese zu einer Mehrfachförderung aus öffentlichen Kassen führen.

2.3 Gefördert werden nur Vereine, Organisationen und Verbände,

- die ihren Sitz in Schramberg haben,
- in denen alle Einwohner Mitglied werden können,
- die als Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen sind,
- die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,
- die Mitglied in einem der Stadtverbände für Sport, Kultur oder Soziales sind,
- die einen Eigenbeitrag ihrer Mitglieder durch angemessene Mitgliedsbeiträge erheben. Angemessen sind Mitgliedsbeiträge mindestens in folgender Höhe:
 - für Erwachsene 24 € pro Jahr
 - für Jugendliche 9 € pro Jahr
 - für Familien 30 € pro Jahr

Soweit die Mitgliedsbeiträge für Erwachsene weniger als 24 € pro Jahr betragen, kann ein gekürzter Vereinszuschuss gewährt werden. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis von tatsächlichem Mitgliedsbeitrag und dem Beitrag nach diesen Richtlinien.

- soweit sie eigene Räume haben und bereit sind, diese auf Verlangen der Stadt dieser oder anderen Vereinen, Organisationen und Verbänden zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

- 2.4 Die Stadt ist berechtigt, Nachweise für die bestimmungsgemäße Verwendung erhaltener Zuschüsse zu verlangen.
- 2.5 Zuschussanträge für Investitionen und für Projekte sind bis spätestens 31.8. des Vorjahres mit einer Kostenübersicht und einem Finanzierungsplan bei der Stadtverwaltung – Fachbereich Kultur und Soziales – einzureichen.
- 2.6 Anträge auf laufende Zuschüsse müssen bis spätestens 1. 12. eines Jahres bei der Stadtverwaltung gestellt sein.
- 2.7 Über Zuschussanträge für Investitionen entscheidet der Gemeinderat.
- 2.8 Über laufende Zuschüsse entscheidet die Stadtverwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
- 2.9 Über Projektzuschüsse bis 1 500 € im Einzelfall entscheidet die Stadtverwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über Zuschüsse von mehr als 1 500 € im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat.
- 2.10 Fördervereine, die eine öffentliche Aufgabenerfüllung bzw. andere Vereine unterstützen, können keine städtischen Zuschüsse erhalten.

3. Arten der Förderung:

Die Vereine, Organisationen und Verbände können folgende Zuschüsse erhalten:

3.1 Laufende Zuschüsse:

3.11 als Grundförderung pro Verein und Jahr von:

- bei 1 – 99 Mitgliedern:	100 € pro Jahr
- bei 100 – 199 Mitgliedern:	200 € pro Jahr
- bei 200 – 499 Mitgliedern:	300 € pro Jahr
- bei 500 – 999 Mitgliedern:	400 € pro Jahr
- bei 1000 und mehr Mitgliedern:	500 € pro Jahr

3.12 für die Jugendarbeit pro Jugendlichen unter 18 Jahren: 25 € pro Jahr

3.13 kulturtragende Vereine erhalten für ihre Dirigenten einen jährlichen Personalkostenzuschuss von: 40 %

3.14 Betriebskostenförderung zur Unterhaltung vereinseigener Übungsstätten je Einheit von 50 % max. 3.000 € pro Jahr.

Als Betriebskosten gelten die Kosten für die Heizung, den Strom, das Wasser und das Abwasser.

Diese Zuschüsse werden nicht für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der Vereine gewährt.

3.15 als Talentförderung für Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn sie an einer deutschen oder höherwertigen Meisterschaft bzw. einem entsprechenden Wettbewerb teilnehmen mit einem Zuschuss von bis zu 200,-- € pro Wettbewerb.

3.16 als Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme an Landesmeisterschaften, Deutschen oder höherwertigen Meisterschaften und Wettbewerben von 0,15 € pro km

3.17 Folgende Vereine und Organisationen erhalten anstelle einer Förderung nach den Ziffern 3.11 -3.16 auf Antrag jährlich eine jeweils im Haushaltsplan der Stadt festzulegende Pauschalförderung:

- Musikschule Schramberg e.V.
- Stadtmusik Schramberg e.V. für den/die Dirigenten lt. Vertrag
- Podium Kunst e.V.
- Schramberger Orgelkonzerte e.V.
- Künstlergruppe Palette e.V.
- Stadtverbände für Kultur, Sport und Soziales

- Kinderschutzbund Schramberg e.V.
- elkiko e.V.
- Verein Frauen helfen Frauen e.V.
- AWO für den Kindertreff
- Verein für Lebenshilfe
- Verein für Städtepartnerschaften und Internationale Begegnungen
- Schramberger Tafel
- Türkischer Elternverein
- Förderkreis Alte St. Laurentiuskirche
- Verein für kommunale Jugendarbeit und Bürgerengagement e.V.
- Tagesmütter- und Elternverein im Landkreis Rottweil e.V.
- Blindenverband Bezirksgruppe Rottweil
- Förderverein der Peter-Meyer-Schule
- *Hilfsorganisationen wie DRK und Feuerwehr*

3.2 Investitionszuschüsse:

3.21 Die Stadt unterstützt Maßnahmen, welche vom Land, vom Bund oder durch überörtliche Verbände gefördert werden, mit einem Zuschuss von 25 % des zuschussfähigen Aufwands. Pläne, Kostenvoranschläge und ein Finanzierungsplan sind vorzulegen.

3.22 Investitionen ohne überörtliche Förderung können mit einem Zuschuss von 15 – 30 % bezuschusst werden.

3.23 Grundsätzlich zuschussfähige Aufwendungen unter 1.500 € werden nicht gefördert.

3.24 Investitionszuschüsse werden in der Regel nur gewährt, wenn mit dem Bau oder der Anschaffung nicht vor der Bewilligung begonnen wurde.

3.3 Projektzuschüsse:

Projektzuschüsse können gewährt werden für

- sportliche Einzelveranstaltungen,
- für Konzerte, Theater, Ausstellungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen,

Die Zuschusshöhe beträgt 25 % der als zuschussfähig anerkannten Kosten.

3.4 Zuschüsse für Jugendfreizeiten:

Hierzu können Zuschüsse im Rahmen gesonderter Richtlinien gewährt werden.

3.5 Bauhofleistungen

Bauhofleistung für Vereine, Organisationen und Verbände sind von diesen grundsätzlich zu bezahlen. Die Stadtverwaltung kann hiervon Ausnahmen für Projekte und Veranstaltungen mit überörtlicher Ausstrahlung genehmigen.

Bei Vereinsjubiläen ab dem 50. Jahr des Bestehens können Bauhofleistungen alle 25 Jahre von der Stadt übernommen werden. Über die Übernahme entscheidet die Stadtverwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3.6 Räume und Plätze

Die Stadt stellt den Vereinen, Organisationen und Verbänden Räume für den Übungs- und Spielbetrieb weiterhin mietfrei zur Verfügung. Über eine Beteiligung an den Betriebskosten der Räume und Plätze wird in einer gesonderten Gebührenordnung entschieden.

3.7 Zuschüsse für Jubiläumsveranstaltungen

Für 25-jährige, 50-jährige, 75-jährige oder 100-jährige usw. Jubiläen gewährt die Stadt einen Zuschuss von 2,-- pro Jahr des Bestehens. Dieser wird anlässlich der Jubiläumsveranstaltung vom Oberbürgermeister oder einem Beauftragten überreicht.

4. Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten einheitlich für die gesamte Stadt. Sie treten rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Regelungen zur Förderung von Vereinen bzw. Organisationen.

Schramberg, den

Thomas Herzog

	Stadtverwaltung Schramberg				Anlage 2
	Fachbereich Kultur und Soziales,	29.8.2013			
	Neufassung der Vereinsförderrichtlinien				
Nr.	Was ändert sich?	bisherige Richtlinien v. 1993	neue Richtlinien	Auswirkungen	
1.	wer wird gefördert? - Fördervereine ?	Sport- und Kulturvereine/Organisationen - keine Aussage	zusätzlich soziale+kirchliche Vereine/Org. - keine Förderung	mehr Vereine Klarstellung	
2.	Geltungsbereich?	Stadtgebiet ausser Waldmössigen	gesamte Stadt einheitlich	einheitliche Förderung	
3.	Ziele?		zusätzlich: Unterstützung des Ehrenamts		
4.	Fördergrundsätze - Förderungsanspruch ? - auf Antrag ? - Haushaltsmittel ? - Vereinssitz ? - Vereinsmitglieder ? - Gemeinnützigkeit ? - e.V. ? - Stadtverbände ? - Mitgliedsbeitrag ? - Bereitstellung von vereinseigenen Räumen? - Wartezeit für Zuschüsse ? - Mehrfachförderung möglich ?	- kein Rechtsanspruch - auf Antrag - soweit HH-Mittel vorhanden - Schramberg ausser Waldmössigen - V. muss grds. allen EW offen stehen - Anerkennung erforderlich - nicht erforderlich - Mitgliedschaft nicht erforderlich - Mindestbeitrag erforderlich	- freiwillige städtische Leistung - auf Antrag - soweit HH-Mittel vorhanden - Schramberg - V. muss allen Einwohnern offen stehen - Anerkennung erforderlich - Eintragung ins Vereinsregister erforderlich - Mitgliedschaft in 1 Verband erforderlich - Mindestbeitrag erforderlich - unverändert	ganze Stadt neue Anforderung neue Anforderung	
5.	Antragsfristen ?	- Investitionen: 1.9. für Folgejahr - lfd. Zuschüsse: 1.12. Zuschussjahr	- Investitionen: 31.8. für Folgejahr - lfd. Zuschüsse: 1.12. Zuschussjahr	Erleichterung Klarstellung	

Nr.	Was ändert sich?	bisherige Richtlinien v. 1993	neue Richtlinien	Auswirkungen
6.	wer entscheidet ?	- Förderungswürdigkeit + Ausnahmen = Verwaltungsausschuss	- Investitionen - Gemeinderat oder VA - lfd. Zuschüsse - GR über Haushaltsmittel - Vereinsanträge - Verwaltung bei HH-Mitteln - Projektzuschüsse bis 1.500 € - Verwaltung - Projektzuschüsse > 1.500 € - Gemeinderat	Differenzierung + Klarstellung
7.	Zuschussarten ?			Widerspruch zur Hauptsatzung
	- laufende Zuschüsse			
	- Grundförderung pro Verein	- nur Gesangsvereine: 500 €/Jahr	- alle Vereine nach 5 Größenklassen von 100,-- bis 500,-- €/Jahr	sollen alle Vereine erhalten
	- Jugendarbeit	- 15,-- € pro Jugendlichen	- 25,-- € pro Jugendlichen	Jugendförderung
	- Betriebskostenzuschuss			erhält Priorität
	für vereinseigene Räume	- Heizkosten: 50 % höchstens 750,-- - Strom: 50 % höchstens 1.000 € - Wasser/Abwasser: 100 % höch. 750,--	- für Strom, Wasser, Heizung insgesamt 50 % max. 3.000 € pro Einheit	Anpassung an gestiegene Energiekosten
	- Verbandsbeiträge:	- Wirtschaftsbetriebe keine Förderung	- Wirtschaftsbetriebe keine Förderung	Einsparung
	- Talentförderung:	- 30 % höchstens 1.250 € - Teilnahme an deutschen oder höheren Meisterschaften	- keine Förderung - wie bisher + vergleichbare kulturelle Wettbewerbe	auch kulturelle Talente sollen gefördert werden
	- Taggeld bis 100 €	- Taggeld bis 100 €	- Taggeldpauschale bis 200 €	
	- Fahrtkosten bis 8 Ct/Person/km	- Fahrtkosten bis 8 Ct/Person/km	- Fahrtkosten 15 Ct/km	
	- Dirigentenzuschuss	- nein	- 40 % auf jährliche Personalkosten	Ausgleich für Kul- turvereine gegen Mengenvorteil der Sportv. b. Jugend Obergrenze ?
	- Investitionszuschüsse			
	- mit überörtl. Förderung	- 15 - 25 % mit Obergrenze	- 15 - 25 % ohne Obergrenze	Obergrenzen nicht erforderlich
	- ohne überörtl. Förderung	- 15 - 30 % mit Obergrenze	- 15 - 30 % ohne Obergrenze	

		3		
Nr.	Was ändert sich?	bisherige Richtlinien v. 1993	neue Richtlinien	Auswirkungen
	- Pauschalförderung	- 14 Vereine/Verbände aus Schramberg und Sulgen lt. Liste + jährlicher Festsetzung im Haushaltsplan	- 18 Vereine/Verbände aus der Stadt lt. Liste + jährlicher Festsetzung im Haushaltsplan	Aktualisierung
	- Konzertzuschüsse	- nur für Musik- und Gesangvereine	- Regelung entfällt	Ausgleich siehe Projektzuschüsse
	- Projektzuschüsse	- keine Regelung	- 25 % für Sportveranstaltungen, Konzerte, Theater, Ausstellungen und sonst. Kulturelle Veranstaltungen	Neuregelung entspr. tatsächl. Bedarf
	- Jugendfreizeiten	- bisher nach gesonderten Richtlinien	- künftig nach gesonderten Richtlinien	
	- Bauhofleistungen	- keine Regelung in den Richtlinien - prakt. häufig beantragt + gewährt	- grds!. Bezahlpflicht für Vereine - bei Veranstaltungen mit überörtlicher Ausstrahlung können Kosten übernommen werden.	Hilfe für aktive Vereine und Richtlinie für Verwaltung
	- Inanspruchnahme von Räumen + Plätzen	keine Regelung	- gesonderte Gebührenordnung soll aktualisiert und ergänzt werden	Ausgabe für Vereine nicht mit Einnahmen vermischen
	- Jubiläumszuschüsse	keine Regelung aber Verwaltungsgrundsätze: 2,--/Jubiläumjahr	- 2,-,- €/Jubiläumjahr bei runden Jubiläen	zur Vollständigkeit aufnehmen
8.	gültig ab wann ?	seit 1.1.94 mit zahlreichen Änderungen	- rückwirkend zum 1.1.13	üpl. Mittel erforderlich alternativ: 1.1.14

Kalkulation der Kosten für eine neue Vereinsförderung:

1. Zuschüsse lt. HH-Plan 2013 - Seite 512:	€		
Ortsverwaltung Waldmössingen:	11.700		ohne Kirchengzuschuss
Ortsverwaltung Tennenbronn:	6.350		ohne Kirchengzuschuss
FB 3	116.769		ohne Musikschule, Jugendkunstschule u. Kirchen
Zwischensumme:	134.819		
./ . Vertrag Stadtmusik	24.000		
./ . Projektzuschüsse:	10.500		
./ . Ehrungen:	3.000		
./ . Verrechnung Sportplatzpflege Waldmössingen	5.000		
./ . Verrechnung Sportplatzpflege Tennenbronn	5.500		
./ . Mietverrechnung Palette	3.001		
Haushaltsansatz 2013:	83.818		
2. Kalkulation Vereinsförderung lt. PG v. 8.7.13:	126.034	davon:	Grundförderung: 12.600 €
Aufschlag für weitere Anträge:	12.600		Jugendzuschuss: 74.025 €
Ehrungen	3.000		Dirigentenzuschuss: 22.091 €
Talentförderung	1.000		Betriebskostenzuschuss: 17.318 €
Fahrtkostenzuschüsse	1.500		
Bauhofleistungen+Zuschüsse bei Jubiläen	8.000		
Projekzuschüsse	10.000		
Notwendige Mittel pro Jahr:	162.134		
3. Mehrbedarf an Haushaltsmitteln:			
Haushaltsansatz:	83.818		
./ . Kalkulation:	162.134		
Mehrausgaben:	78.316		93%